

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1545/22

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 06.09.2022 zur Drucksache 0982/22 "Energetische Bauleitplanung"- Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In der Diskussion zur Drucksache 0982/22 "Energetische Bauleitplanung" ergaben sich folgende Nachfragen:

1. Es wird um Stellungnahme zum aktuellen Sachstand der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0629/20 "Solardachpflicht auf Gewerbedächern" gebeten.

Derzeit ist die Lage, insbesondere was das Thema solare Energieerzeugung betrifft, außerordentlich dynamisch. Viele bisher in Anfragen getroffene Aussagen der Verwaltung wurden durch politische Beschlüsse und Gesetze überholt.

Die Einführung einer bundesweiten Solardachpflicht wurde im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung festgeschrieben. Auszug: "Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden..."

Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber hier kurzfristig Regelungen treffen wird. Im Rahmen der Bauleitplanung gibt es die Möglichkeit, entsprechende Festsetzungen zu treffen. Dies wäre dann aber bei einer bundesgesetzlichen Verpflichtung, insbesondere bei Gewerbedächern, obsolet.

Inwieweit die am 08.07.2022 getroffenen gesetzlichen Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu Abwägungsbelangen auf die Bauleitplanung direkt durchschlagen, kann momentan nicht abschließend beurteilt werden. Da der Bundesgesetzgeber aber explizit nur die Landesverteidigung ausgenommen hat, dürfte die Regelung sehr weit greifen. Auszug:

"Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Das im Beschluss geforderte Gutachten konnte bisher nicht beauftragt werden, da die vorhandenen personellen Ressourcen derzeit nicht ausreichend sind. Durch die langen Vakanzen auf dieser Stelle stand das Aufarbeiten des Klimaschutzkonzeptes und dessen Fortschreibung im Vordergrund.

Ziel des Gutachtens war auch die Einordnung der Solarenergie gegenüber anderen Belangen und deren rechtliche saubere Einordnung im Rahmen der Abwägung. Hier hat der Bundesgesetzgeber mit dem oben zitierten EEG 2023 bereits entsprechende Klarheit geschaffen.

Darüber hinaus ist derzeit sowohl im Neubau als auch im Bestand eine hohe Akzeptanz zur

Errichtung von Photovoltaik zu beobachten, die lediglich durch mangelnde Materialverfügbarkeit oder rechtliche Beschränkungen gebremst wird.

2. Hat sich die Errichtung der Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement bzw. deren Umstrukturierung innerhalb der Verwaltung als positiv erwiesen?

Die Eingliederung der Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement in die Abteilung Strategische Umweltplanung und Nachhaltigkeitsmanagement im Umwelt- und Naturschutzamt ist positiv zu bewerten. So können die Synergien zum Thema Klimaschutz- und Klimaanpassung sowie den Forschungsvorhaben zur Hitzeresilienz und Biodiversität genutzt werden.

Die Überschneidungen des Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes mit der Nachhaltigkeitsstrategie werden nach der zurzeit laufenden Bürger/-innenbeteiligung zum Klimaschutzkonzept synchronisiert. Nach wie vor problematisch ist der Personalmangel durch hohe Personalausfälle auf Grund von Krankheit oder Erziehungsurlaub, sowie langwierige Stellenbesetzungsverfahren .

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleitung

05.10.2022
Datum